

# Aktuelle Steuer-Information in Kürze 01/17

Wichtige Steuertermine im Januar 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.01. Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> für November 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Dezember 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2016 ohne Fristverlängerung			
10.01. Lohnsteuer **	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">           *            bei monatlicher Abführung für Dezember 2016             bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2016             **            bei jährlicher Zahlung für das Kalenderjahr 2016         </div>			
Solidaritätszuschlag *				
Kirchenlohnsteuer ev. *				
Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *				
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.01.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

das Jahr 2017 ist ein Wahljahr und so ist es wenig verwunderlich, dass die Bundesregierung den Steuerzahlern - insbesondere den **Familien** - schnell noch etwas Gutes tun möchte. Konkret ist geplant, das Kindergeld in den Jahren 2017 und 2018 um monatlich 2 € je Kind anzuheben. Damit erhalten Eltern in den nächsten beiden Jahren folgende Zahlungen:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind je	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind je	223 €	225 €

Der Kinderzuschlag für Geringverdiener soll auf 170 € angehoben werden. Der Kinderfreibetrag

soll 2017 auf 4.716 € und 2018 nochmals auf 4.788 € steigen.

Der Gesetzgeber sieht daneben auch Erleichterungen für **alle Steuerzahler** vor. So soll der Grundfreibetrag 2017 auf 8.820 € und 2018 auf 9.000 € angehoben werden. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2017 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich ist geplant, die sogenannte **kalte Progression** auszugleichen. Darunter versteht man die Steuerbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden. Das will man in den kommenden beiden Jahren nachholen.

## 1. Elektromobilität: Lohnsteuervorteile ab 2017

Damit der Anteil der **Elektrofahrzeuge** im Straßenverkehr weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert. Konkret sind Steuerbefreiungen bei der Kfz-Steuer und hinsichtlich der Vorteile vorgesehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen gewähren. Sofern Sie die Elektroumrüstung Ihres Wagens planen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit Ihnen keine Steuervorteile verlorengehen. Falls Sie für Ihre Arbeitnehmer eine Ladestation für Elektrofahrzeuge in Ihrem Unternehmen installieren möchten, informieren wir Sie gerne über die steuerlichen Konsequenzen.

## 2. Steuerpauschalierung von Sachzuwendungen kann widerrufen werden

Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne **Sachgeschenke** (z.B. Weinpräsentate) zu, um die Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Die Steuerpauschalierung müssen Betriebe jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen.

Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs lassen sich folgende zentrale Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen ableiten:

Die Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Kunden) und an Arbeitnehmer sind unabhängig voneinander anwendbar (**zwei eigenständige Pauschalierungskreise**). Führt der Betrieb die Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab, muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.

Die Pauschalierung wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung ausgeübt (entsprechendes Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen). Hat ein Betrieb ein **Wahlrecht** zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es nachträglich **widerrufen**, indem er eine geänderte Lohnsteueranmeldung abgibt (Erklärung der Pauschalsteuer mit „null“). Ein Widerruf ist allerdings nur so lange möglich, wie die entsprechende

Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig geworden ist und die Festsetzungsfrist noch läuft.

## 3. Zweite Anschlussprüfung bei einem Mittelbetrieb zulässig

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer Betriebsprüfung unterzieht, wird der betroffene Unternehmer sich langsam fragen, ob das rechtens ist. Der Bundesfinanzhof beurteilt ein solches Vorgehen des Finanzamts jedoch als zulässig. Nach Ansicht der Richter lässt sich der Abgabenordnung und der Betriebsprüfungsordnung (BpO) nicht entnehmen, dass Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Das Finanzamt muss bei seinen Außenprüfungen nur die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des **Willkürverbots** einhalten. Die BpO lässt auch bei „Mittelbetrieben“ ausdrücklich Anschlussprüfungen zu und macht sie nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

## 4. Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel kann der Arbeitgeber Umzugskosten in bestimmtem Umfang **steuerfrei ersetzen**. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** absetzen. Die Finanzverwaltung hat die seit dem 01.03.2015 geltenden Höchst- und Pauschbeträge rückwirkend ab dem 01.03.2016 angepasst und gleichzeitig die ab dem 01.02.2017 geltenden Beträge bekanntgegeben:

	ab dem	
	01.03.2016	01.02.2017
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren/Lebenspartnern	1.493 €	1.528 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	746 €	764 €
Erhöhungsbetrag je Kind	329 €	337 €
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.882 €	1.926 €

Aufwendungen für die Beschaffung klimabedingter Kleidung und der Ausstattungsbeitrag bei **Auslandsumzügen** können nach wie vor nicht steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater